

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bielsteintunnel bei Hüttenrode"

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 2, § 20 Abs. 2, § 22, § 29, § 32 Abs. 2 und 3, § 33, § 67 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 95ff) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) verordnet der Landkreis Harz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Blankenburg im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der GLB führt die Bezeichnung „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“.
- (3) Der GLB beinhaltet Teile der Flurstücke 32/25, 34/10, 32/27, 12/66, 17/3, 32/23, 32/22, 30/40, 30/56, 30/54 der Flur 42, Gemarkung Blankenburg und hat eine Fläche von 1,5 ha.
- (4) Der GLB ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich des GLB beinhaltet das FFH-Gebiet 0220 "Bielsteintunnel bei Hüttenrode" (Gebiets-Nr. 4231-304).
- (2) Das GLB umfasst nur den ehemaligen Eisenbahntunnel ohne die darüberliegenden Flächen, aber mit beiden Eingangsbereichen.
- (3) Der GLB ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das GLB „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt.
- (4) Die Fläche des GLB ist mit einer begrenzenden Punktlinie farbig auf der Karte gekennzeichnet. Die Fläche des GLB befindet sich nördlich der B27, auf der Hälfte der Strecke zwischen Blankenburg und Hüttenrode.
- (5) Die im Anhang beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landkreis Harz, Untere Naturschutzbehörde, sowie bei der Stadt Blankenburg aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der "Bielsteintunnel bei Hüttenrode" besitzt überregionale Bedeutung als Schwärm-, Paarungs-, Winter- und Zwischenquartier für verschiedene Fledermausarten. Gleichermäßen stellt er wegen seiner Größe und seiner Formenvielfalt an Spalten im Bruchsteinmauerwerk ein Felsquartier mit unterschiedlichen Kleinklimata dar.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des großräumig und vielgestaltig strukturierten Tunnels als Voraussetzung für das überregional bedeutsame Schwärm- und Winterquartier. Der Schutz dient auch der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse sowie der Reduzierung menschlicher u.a. Beeinträchtigungen.
- (3) Der Schutzzweck des Tunnels ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324).
2. streng zu schützenden Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330).
3. weitere höhlenspezifische Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Im GLB sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dessen sowie zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.

Es ist insbesondere verboten:

1. den Tunnel zu betreten, vor und im Tunnel Feuer zu entfachen, Müll und Gegenstände aller Art abzulagern,
2. die Bodengestalt vor den Eingangsportalen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
3. die Gestalt oder Erscheinung des Tunnels, einschließlich der Eingangsportale und ihrer Sicherungseinrichtungen zu zerstören,
4. wild lebenden Tieren, insbesondere den in § 3 Abs. 3 genannten Arten sowie weiteren Arten einer Höhlenfauna nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. innerhalb des Tunnels sowie in dessen Eingangsbereichen in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 20.04. des Folgejahres Beunruhigungen und Störungen jeder Art zu verursachen, insbesondere durch Bauarbeiten, Führungen und sonstige Nutzungen,
6. die Wiederinbetriebnahme oder Nutzung des Tunnels.

§ 5 Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 4 unberührt.

§ 6 Freistellungen und Ausnahmen

- (1) Folgende Handlungen sind freigestellt, wenn Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume vermieden werden und das Verschlechterungsverbot der in § 3 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ eingehalten werden:
1. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die bisherige Nutzung der vorhandenen Straßen, Wege und der Bahnanlage außerhalb des Tunnels sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
 2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitzuteilen.
 3. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist.

4. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch die Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 5. Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie alle Maßnahmen, die dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen.
- (2) Einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen
1. das Betreten des Tunnels,
 2. Maßnahmen zur Forschung und Lehre,
 3. Maßnahmen aller Art im Bereich der beiden Eingänge,
 4. Maßnahmen des Straßen- und Schienenbaus, die über eine Unterhaltung und Instandsetzung hinaus gehen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 34 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA i.V.m. § 69 Absatz 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

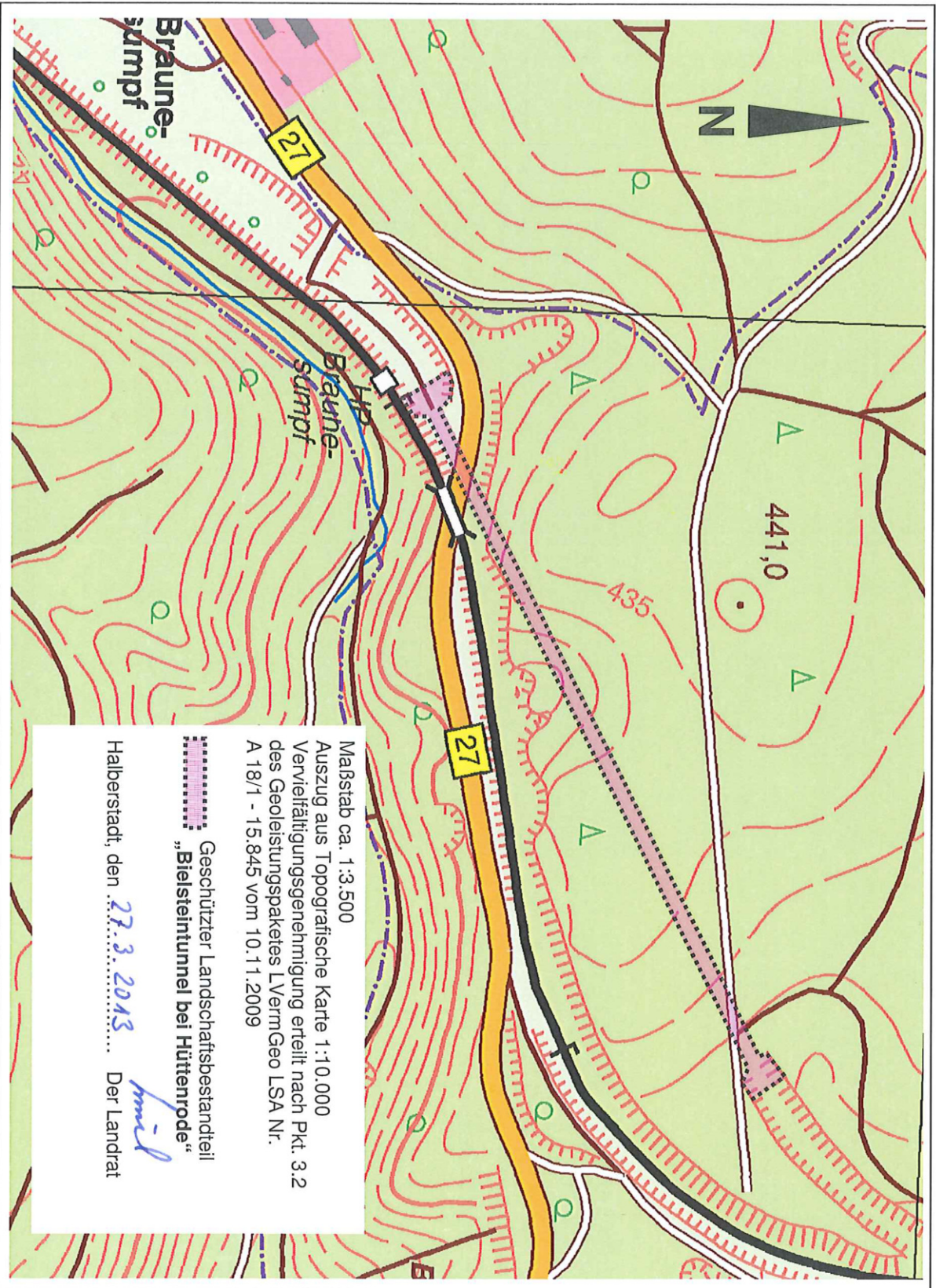
§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im „Harzer Kreisblatt“ (Amtsblatt des Landkreises Harz) in Kraft.

Halberstadt, 27.3.13


Dr. Ermrich
Landrat





Maßstab ca. 1:3.500
 Auszug aus Topografische Karte 1:10.000
 Vervielfältigungsgenehmigung erteilt nach Pkt. 3.2
 des Geoleistungspaketes LVermGeo LSA Nr.
 A 18/1 - 15.845 vom 10.11.2009

Geschützter Landschaftsbestandteil
 „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“
 Halberstadt, den *27.3.2013* Der Landrat *Smid*